

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über
die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS)
der Gemeinde Rohrdorf vom 16. November 2018**

(1. Änderungssatzung vom 17.10.2025)

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rohrdorf am 17. Oktober 2025 folgende Satzung (Änderungssatzung) beschlossen:

Artikel 1

§ 43 und § 43 a der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Rohrdorf vom 16. November 2018 wird wie folgt geändert:

§ 43 Höhe der Abwassergebühren

- | | | |
|----|--|---------|
| 1) | Die Schmutzwassergebühr (§ 41) beträgt je m ³ Abwasser: | 2,31 €. |
| 2) | Die Niederschlagswassergebühr (§ 41a) beträgt je m ² abflussrelevante Fläche und Jahr: | 0,64 €. |
| 3) | Wird Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m ³ Abwasser | 0,94 €. |
| 4) | Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m ³ Abwasser oder Wasser: | 2,31 €. |
| 5) | Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 41a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt. | |

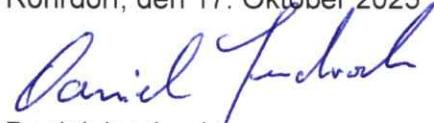
§ 43 a Zählergebühr

- 1) Die Zählergebühr gemäß § 38 Abs. 2 beträgt 4,31 Euro/Monat.
- 2) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Rohrdorf, den 17. Oktober 2025


Daniel Jendroska
Bürgermeister

